

# Schutzkonzept der Schule Gossau – Handlungsanweisungen Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

## 1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Schule Gossau zu berücksichtigen sind. Die Informationen stützen sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für Schulen, auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 30. April 2020 (RRB Nr. 441/2020) und die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020.

## 2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 11. Mai 2020 bis vorläufig zum 8. Juni 2020. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

## 3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

## 4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
  - Bluthochdruck
  - Diabetes
  - Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
  - chronische Atemwegserkrankungen
  - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
  - Krebs

## 5. Unterricht/Pädagogik

- a. Der Präsenzunterricht findet aufgrund eines Sonderstundenplans mit reduzierter Gruppengrösse in Halbklassen (bis maximal 15 Schülerinnen und Schüler pro Klasse) statt.



- b. Die Schule öffnet die Schulhäuser 15 Minuten vor Schulbeginn. Die Kinder dürfen nicht früher auf der Schulanlage eintreffen und müssen sich direkt nach Ankunft in ihr Klassenzimmer begeben.
- c. Schülerinnen und Schüler besuchen während durchschnittlich der Hälfte der üblichen Lektionen den Unterricht vor Ort in der Schule. Der Präsenzunterricht wird ergänzt mit Aufgaben und Aufträgen aus verschiedenen Fachbereichen, die zuhause bearbeitet und gelöst werden. Diese werden vorher mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. Es findet keine virtuelle oder telefonische Begleitung durch die Lehrperson statt.
- d. Der Schwerpunkt liegt auf den Fächern Mathematik, Deutsch und Fremdsprachen.  
Folgende Fächer werden in den kommenden 4 Wochen nicht unterrichtet:
  - Bewegung & Sport inklusive Schwimmen (alle Schulstufen)
  - Textiles und technisches Gestalten, musikalische Grundausbildung, Klassenmusizieren (Primar)
  - Kultur, Religion und Ethik (Sek)
- e. Therapien (Logopädie, Psychomotorik) finden in der Regel zur gleichen Zeit wie vor der Schulschliessung statt. Es ist auch zulässig, die Therapiestunden ausserhalb des Spezialstundenplanes durchzuführen.

## **6. Unterricht in besonderen Situationen**

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wenden sich die Eltern an die Schulleitung.

## **7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler**

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit an COVID-19 erkrankten Personen in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. In den Klassen und in der Betreuungseinrichtung wird zwischen den Arbeitsplätzen von Schülerinnen und Schülern ab der Mittelstufe ein Mindestabstand von 2 m eingehalten.

## **8. Massnahmen Mitarbeitende**

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m eingehalten.
- c. Im Kindergarten sowie in der Unterstufe ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 2 m untereinander einzuhalten.



## 9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
  - Abstand halten (mindestens 2m);
  - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
  - Kein Händeschütteln;
  - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
  - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
  - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
  - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden täglich die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler waschen jeweils nach Betreten des Schulhauses, auch nach Pausen, die Hände mit Seife und Wasser. Desinfektionsmittel sind zu vermeiden.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing). Aus diesem Grund werden die Halbklassen nach Möglichkeit nicht durchmischt.

## 10. Betreuungseinrichtung

- a. Die Gruppen dürfen nicht grösser sein als 15 Schülerinnen und Schüler.
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- c. In den Betreuungseinrichtungen gibt es keine Geschirr-, Besteck- und Essensselbstbedienung.
- d. Bei der Essensausgabe tragen die Mitarbeitenden Hygienemasken und Einweghandschuhe.
- e. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- f. Die Abstandsregeln sind insbesondere ab der Mittelstufe auch während dem Mittagstisch einzuhalten.
- g. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.

## 11. Organisatorische Massnahmen

- a. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- b. In den Kindergärten und der Unterstufe, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Verfügung.
- c. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt (u. a. vor Schulbeginn und nach Mittag).
- d. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- e. In den Lehrerzimmern und in den Betreuungseinrichtungen stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken



und Handschuhe zur Verfügung. Die Hygienemasken werden grundsätzlich bei Mitarbeitenden und Schülern mit Erkältungssymptomen eingesetzt.

- f. Plexiglasscheiben werden den Lehrpersonen und Therapeuten je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.
- g. Im Schulbus wird die erste Sitzreihe hinter dem Fahrer gesperrt und der Bus wird zweimal pro Tag desinfiziert.
- h. Es ist den Eltern freigestellt, ihre Kinder mit Hygienemasken auszurüsten. Die Lehrpersonen übernehmen keine Verantwortung für das korrekte Tragen.

## 12. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Die Schulanlage und die Schulhäuser sind während den Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit sowie für die Kinder, welche keine Schule oder Betreuung haben, geschlossen.
- b. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen und nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulbetrieb fern.
- c. Die Pausen werden gestaffelt durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Pausenglocke abgestellt. Die 5 Minuten-Pausen werden weiterhin durchgeführt und dienen dem Lüften des Zimmers und dem Gang zum WC. Grundsätzlich bleiben die Kinder aber im Zimmer. Die grosse Pause dauert 15 bis 30 Minuten und wird durch die Schulleitung auf den jeweiligen Schulanlagen mit den Teams organisiert (Gruppen, Zonen, Aufsicht). Eine Durchmischung der Gruppen ist zu verhindern. Zwischen den Gruppen ist der erforderliche Abstand einzuhalten.

## 13. Isolation- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Familienumfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne

## 14. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Erkrankt ein Kind während des Unterrichts, erhält es von der Schule eine Hygienemaske. Die Eltern werden informiert und aufgefordert ihr Kind unverzüglich abzuholen.
- b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

## 15. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die



Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.

- c. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- d. Alle anderen Krankheiten werden wie gewohnt der Klassenlehrperson gemeldet.

## **16. Spetten**

- a. Das Spettreglement wird bis voraussichtlich zum 08. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt.
- b. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird der Ersatz in der Primarschule über die Betreuung organisiert. In der Sekundarschule wird er innerhalb der Teams sichergestellt.

## **17. Veranstaltungen, Lager und Exkursionen**

Folgende Anlässe finden nicht statt:

*Ganze Schule*

- Schulreisen, Klassenlager, Exkursionen, Weiterbildungen der Lehrpersonen

*Primarschule*

- Gossauer-Otter, Fussballturnier, Veloprüfung, Schnupper- und Besuchsnachmittage

*Sekundarschule*

- RoC Leichtathletik, RoC Plauschnacht, RoC Triathlon, Präsentationsabend Projektarbeiten, Verabschiedung der Schülerinnen und Schüler der 3. Sek

## **18. Schlussbestimmungen**

- a. Das Schutzkonzept tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum 8. Juni 2020.
- b. Falls der Regierungsrat die Beschränkung des Präsenzunterrichts über den 8. Juni 2020 hinaus verlängert, gilt dieses Reglement bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts.

Schulpflege Schule Gossau

Gossau, 11. Mai 2020